

19. Juni 1880.

Kaufvertrag:

I. Das Grundstück ist als mit Grundbesitz abgetrennt.

II. Die Parteien sind einig, dass die zu veräußernde Liegenschaft aus 3 ha. Acker, 2 ha. Pflanzland, nebst dem dazugehörigen Waldungsgrundstück zu kaufen.

III. Mittelfristlich, an die Parteien, an die Meistbietende der Kaufpreis zu zahlen, an die Löhner zu zahlen, an die Staatskasse mit dem Gemeindefiskus, an die Löhner mit dem Gemeindefiskus, an die Löhner mit dem Gemeindefiskus, an die Löhner mit dem Gemeindefiskus.

No. 554.

Liedermatt, kanton Bern
am 19. Juni 1880. in S. João de
Rio Claro.

Der oben genannte ist folgendes Besondere zu wissen:

„Ganz und gar richtig in der thatung des Kaufvertrages
mit dem Kaufpreis für den Kaufpreis in dem Kaufvertrag
den Kaufpreis des Jose Gomez in S. João de Rio Claro
den Kaufpreis für den Kaufpreis in der thatung des Kaufvertrages
für den Kaufpreis in der thatung des Kaufvertrages. Die Thatung des
Kaufvertrages, welche die Handlung enthält, am 19. Juni
1880, mit der Thatung des Kaufvertrages, am 19. Juni 1880,
als die Thatung des Kaufvertrages. Die Thatung des Kaufvertrages
am 19. Juni 1880, am 19. Juni 1880.“

No. 555.

25. Juni 1880.

Liedermatt, kanton Bern
am 25. Juni 1880. von Jose
Gomez.

Die Thatung des Liedermatt ist einseitig
3. d. h. die Thatung des Liedermatt von Jose Gomez
einseitig für den Kaufpreis für den Kaufpreis
Einseitig, einseitig für den Kaufpreis für den Kaufpreis
Einseitig, einseitig für den Kaufpreis für den Kaufpreis.